

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit.**

1. Der Verein führt den Namen "Irish Wolfhound Club e.V.", in der Abkürzung „IWC e.V.". Er wurde am 11.12.2005 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen. Er hat seinen Sitz in Wiehl. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Für den Fall der Annahme unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Irish Wolfhound Club e.V. (IWC e. V.) mit Sitz in Wiehl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft (IWC) ist die Förderung der Reinzucht der Rasse Irischer Wolfshund. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Züchtung eines Irischen Wolfshundes nach den Vorgaben des Rassestandards nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 160, Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, Erteilung von Auskünften gegenüber den Behörden und sonstigen Institutionen des In- und Auslandes. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen (Ausbildung von Irish Wolfhound - Spezialrichtern, Ausbildung von Zuchtwarten, Unterstützung von Spezialausstellungen, kynologisch wissenschaftlichen Vorträgen, Verleihung von Siegertiteln, Vergabe von Preisen u. ä.). Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des IWC.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung und Ausbilden von Zuchtwarten.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz auf Ausstellungen.
3. Herausgabe des eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der IWC e.V – Zuchtordnung und nach den Regeln für einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" (UR), sowie Herausgabe der Vereinszeitschrift "IW-Info".
5. Unterstützung der Züchter durch Zuchtberatung.
6. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
7. Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
9. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, sowie über die Folgen des kommerziellen Hundehandels.
10. Förderung des allgemeinen Interesses am Irish Wolfhound.
11. Erlass folgender Ordnungen

- a) IWC Zuchtordnung
- b) IWC Zuchtzulassungsordnung
- c) IWC Zuchtrichterordnung
- d) IWC Ausstellungsordnung
- e) IWC Ehrenratsordnung

IWC-Satzung_01092012

- f) IWC Mindesthaltungsbedingungen für IW
- g) IWC Zuchtwartordnung

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

- h) IWC Geschäftsordnung
- i) IWC Gebührenordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Aufbau

Der Verein gliedert sich in mindestens fünf Regionalgruppen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung)
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1 der Gesetzliche Vorstand
 - 2.2 der Engere Vorstand
 - 2.3 der Erweiterte Vorstand.

§ 6 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter und haben kein Stimmrecht.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 17 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. **§ 8 Anmeldung, Widerspruch**

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand.
2. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches auf der iw-info.de kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der engere Vorstand endgültig. Diese

Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung. **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. Es handelt sich um eine vorläufige Mitgliedschaft, welche sich nach einem Jahr in eine Vollmitgliedschaft umwandelt, wenn die Mitgliedschaft nicht durch den engeren Vorstand abgelehnt wird.
2. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen beitragsfrei alle Rechte der Mitglieder.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - a. Personen, die einer vom VDH oder FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören.
 - b. Hundehändler
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten im Sinne dieser Satzung, als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig
3. Personen, von denen erst nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrer Aufnahme oder danach zu den ausgeschlossenen Personenkreisen gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 8 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat der IWC hierüber auch den früheren Mitgliedsverein zu informieren, Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegendarstellung beim VDH-Verbandsgericht erheben, welches dann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 9 Abs.1 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 11 Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird in der Gebührenordnung definiert.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Dezember für das folgende Geschäftsjahr und wird von im Inland lebenden Mitgliedern grundsätzlich per Bankeinzug erhoben. **§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft**
 1. Die Mitgliedschaft kann auf begründeten schriftlichen Antrag des Mitgliedes für maximal 1 Jahr ruhen. Das Ruhen tritt in Kraft, nach schriftlicher Zustimmung des engeren Vorstandes. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. **§ 16 Erlöschen durch Streichung**

1. Außer im Fall des § 10 Abs. 3 und 4 kann eine Streichung eines Mitgliedes nur erfolgen, wenn es Beitragsforderungen sowie sonstige Forderungen des Vereins nicht innerhalb von 3 Monaten, indem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, vollständig beglichen hat.
2. Die Streichung mit sofortiger Wirkung kann bei verbotener Mitgliedschaft laut § 10 erfolgen.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 17 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
 - b. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - a. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - b. bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-/ Ordnungen und gegen Ausstellungsbestimmungen
 - c. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
 - d. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Verbrechen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 - e. bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
 - f. wenn ein Mitglied in einem anderen Verein Irish Wolfhounds züchtet.
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt:

Mitgliederversammlung

§ 18 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. Nur ein anwesendes Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Stimmberechtigt /nicht stimmberechtigt ist:
 - a. Jedes anwesende Mitglied hat 1 Stimme
 - b. Nicht stimmberechtigt sind Minderjährige
 - c. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nach § 13 ruhen

- d. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- e. Der 1. Vorsitzende stellt anhand der gezahlten Mitgliedsbeiträge die Stimmberechtigung der Mitglieder fest. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, ist nicht stimmberechtigt

§ 19 Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins (www.iw-info.de) , per Email oder kann in Ausnahmefällen per Post an die letzte, der Geschäftsstelle, bekannte Adresse erfolgen. Bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von 12 Wochen einzuhalten.

Für die Berechnung der Fristen ist der Tag der Veröffentlichung auf der Homepage maßgeblich. Jede Einladung muß außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Mitgliederversammlung enthalten. **§ 20 Anträge**

1. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vorher an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung des Antrages zur Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen bekannt gegeben worden sind.

§ 21 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung (siehe IWC – GO - MV).
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Engeren Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates, sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
10. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;

11. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
12. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer Gebühren- und Spesenordnung.
13. Verleihung von Auszeichnungen;
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
15. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 23 Abstimmung

Anträge gelten bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.

Anträge zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Näheres regelt die IWC – Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (siehe IWC – GO- MV).

§ 24 Versammlungsprotokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zeitnah auf der Homepage in einem internen Mitgliederbereich zu veröffentlichen. In Ausnahmefällen kann eine Vndung per Post erfolgen.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist 2 Wochen und es gelten die §§ 18 -24 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 26 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Er ist allein vertretungsbefugt.

§ 27 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - c. dem Zuchtleiter/in
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 26 Abs. 1 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu

festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 28 Aufgaben des Engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. die Unterrichtung der Regionen und die Pflege der Verbindung mit diesen; 7. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
8. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
10. die Verleihung von Auszeichnungen;
11. die Bestellung des Schriftleiters
12. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
13. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
14. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
15. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

§ 29 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 2 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 30 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Engeren Vorstand;
 - b. dem Zuchtrichterobmann;
 - c. dem/ der Ausstellungsbeauftragten;
 - d. die Regionalgruppensprecher/ innen;
 - e. dem/ der Zuchtbuchführer/ in
 - f. dem/ der Tierschutzbeauftragten
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben mindestens 1 x jährlich stattzufinden. Über die

Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 31 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Ausnahmen sind mit Zustimmung der JHV möglich. Ein Vorstandsmitglied kann 2 Vorstandsämter wahrnehmen und besitzt dann auch ein gesondertes Stimmrecht. Das betrifft nicht die Ämter des engeren Vorstandes. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 32 Abs. 1 entgegensteht.

§ 32 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Bei der Wahl können Gründungsmitglieder, welche bei der Gründung des IWC e.V. in den Vorstand gewählt wurden, nur mit 3/4 Stimmenmehrheit aller Mitglieder des IWC e.V. abgewählt werden.

§ 33 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter sollen die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes nach dem DRiG (**D**eutsches **R**ichter**G**esetz) haben.

§ 34 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH- Richterausweises sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.
5. Der Vorstand ist ermächtigt im Einvernehmen mit dem VDH eine Prüfungskommission zusammen zu stellen.

§ 35 Wahl des Ausstellungsbeauftragten

Der Ausstellungsbeauftragte sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 36 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben als aufgelöst.

§ 37 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von vier Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 38 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.

VI. Abschnitt: Regionalgruppen**§ 39 Zweck**

Regionalgruppen dienen dem Zusammenschluss von Mitgliedern auf regionaler Ebene. Ihre Aufgabe ist es, nach § 2 dieser Satzung den Verein zu fördern und als Bindeglied zu wirken. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Gruppenvorsitzenden. Die Größe, Anzahl und Ausdehnung der Regionalgruppen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 40 Regionalsprecher

Zur Wahl des erweiterten Vorstandes nominiert die Regionalgruppe einen Regionalsprecher. Dieser Antrag muss fristgerecht entsprechend § 20 eingereicht werden.

§ 41 Grenzen der Regionalgruppen

Werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 42 Finanzierung

Die Kosten der Regionalgruppen werden von der IWC e.V.-Kasse übernommen (Porto etc.).

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen**§ 43 Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 17 sind:

- a. Verwarnung
- b. Verweis;
- c. Geldbuße bis zu 10.000 EUR (siehe IWC Gebührenordnung)
- d. Amtsenthebung.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1a-c erkannt werden.

VIII. Abschnitt: Ehrenrat**§ 44 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat entscheidet
 - a. bei Maßnahmen des Vorstandes gemäß § 17 und § 43
 - b. bei Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Ehrenratsordnung die Bestandteil dieser Satzung ist.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen**§ 48 Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Kassierer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassierer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören. **§ 49**

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der

Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen – Versammlungsprotokoll (§ 24) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 50 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (IWC) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Tierheim „Koppelweide“, Tierschutzverein Oberberg e.V., Koppelweide 3, 51674 Wiehl, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 51 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Teilnahme am Vereinsleben entstehen, haftet der Verein bzw. das Mitglied nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 52 Sonstige Bestimmungen

Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde am 11.12.2005 anlässlich der Gründungsversammlung in Haide beschlossen.
Diese Satzung wurde am 26.02.2006 auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Diese Satzung wurde am 18.04.2009 auf der Mitgliederversammlung geändert.
Diese Satzung wurde am 05.09.2010 auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung geändert.
Diese Satzung wurde am 01.09.2012 auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

1. Vorsitzender: Jürgen Kuhless, 31.05.2025

A) Abkürzungen:

- UR = Unser Rassehund
- FCI = Fédération Cynologique Internationale
- IW = Irish Wolfhound
- VDH = Verband für Deutsches Hundeswesen

